



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 28

Ausgegeben in Osterode am Harz am 03.07.2008

37. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Flecken Gittelde

Hundsteuersatzung, 3. Nachtrag 360

Gemeinde Eisdorf

Hundsteuersatzung, 3. Nachtrag 361

Gemeinde Hattorf am Harz

Bebauungsplan Nr. 16 "Stockenbleek", 1. Änderung 362

Gemeinde Walkenried

Haushaltssatzung 2008 363

Gemeinde Zorge

Haushaltssatzung 2008 365

Samtgemeinde Walkenried

Haushaltssatzung 2008 367

Stadt Bad Sachsa

Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode
2009 bis 2013 369

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 08.07.2008 370

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Jahresabschluss 2007 371

Feldmarksinteressentenschaft Dorste

Satzung über die Aufhebung der Unterhaltspflicht 373

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

3. Nachtrag

zur Hundesteuersatzung des Fleckens Gittelde

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat des Fleckens Gittelde am 24. Juni 2008 folgenden 3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung des Fleckens Gittelde vom 19. Dezember 1997 beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift des bisherigen § 8 – Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer – wird geändert in § 9 – Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer –.

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund (in einem Haushalt) i.S.v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt.

3. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer wird bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt. Abs. 2 bleibt unberührt.

4. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

5. § 10 Abs. 2 entfällt.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Windhausen, den 1. Juli 2008

Flecken Gittelde

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

3. Nachtrag

zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Eisdorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 25. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Eisdorf am 11. Juni 2008 folgenden 3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Eisdorf vom 16. Dezember 1997 beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift des bisherigen § 8 – Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer – wird geändert in § 9 – Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer –.

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund (in einem Haushalt) i.S.v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt.

3. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer wird bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt. Abs. 2 bleibt unberührt.

4. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

5. § 10 Abs. 2 entfällt.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Windhausen, den 11. Juni 2008

Gemeinde Eisdorf

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

Gemeinde Hattorf am Harz
FB 2

Hattorf am Harz, den 27. 06. 08

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Hattorf am Harz; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stockenbleek“

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung am 05. 02. 08 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stockenbleek“ mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB fortzuführen.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

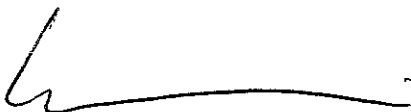
Ziel und Zweck der Änderung ist vornehmlich die grundlegende Neuordnung der in erster Linie für Gewerbebetriebe vorgehaltenen Flächen.

Als Grundlage dienen Emissionskontingentierungen in Form von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel mit dem Ziel, ein für die Wohnnachbarschaft aus schalltechnischer Sicht verträgliches Miteinander zu ermöglichen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 liegt mit der Begründung in der Zeit vom

23. Juli bis 25. August 2008

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 103, innerhalb der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zum Entwurf können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



(Hellwig)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried
für das Haushaltsjahr 2008

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat gemäß § 84 der Nieders. Gemeindeordnung in der Sitzung am 01.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.761.700 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.372.000 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.579.400 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.164.300 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	54.500 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	54.500 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	330 v.H.
	für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer		330 v.H.

Walkenried, den 01.04.2008

Prier
(Bürgermeisterin)

Uhlenhaut
(Gemeindedirektor)

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 11.06.2008 erteilt.

Der Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Walkenried liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried in der Zeit 14.07. bis 22.07.2008 während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 30.06.2008

Frank Uhlenhaut
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Zorge
für das Haushaltsjahr 2008

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Der Rat der Gemeinde Zorge hat gemäß § 84 der Nieders. Gemeindeordnung in der Sitzung am 11.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.785.600 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.785.600 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.751.700 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.380.600 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	304.900 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	663.500 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v.H. |

Zorge, den 11. 03.2008

Harald Bernhardt
Bürgermeister

Frank Uhlenhaut
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung ist durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2008 liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17A, 37445 Walkenried in der Zeit 14.07. bis 22.07.2008 während der Dienststunden öffentlich aus.

Zorge, den 30.06.2008

Frank Uhlenhaut
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Walkenried
für das Haushaltsjahr 2008

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Der Rat der Samtgemeinde Walkenried hat gemäß § 84 der Nieders. Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 20.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.243.400 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.194.800 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.240.300 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.085.100 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	103.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	216.500 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	113.500 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 113.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 130.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 900.000 EUR erhoben. Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2008 wird auf

30,99700 v.H.

der Umlagekraftmesszahl für die Berechnung der Kreisumlage festgesetzt.

Walkenried, den 20.03.2008

Frank Uhlenhaut
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 23.06.2008 erteilt.

Der Haushaltsplan 2008 der Samtgemeinde Walkenried liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried in der Zeit 14.07. bis 22.07.2008 während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 30.06.2008

Frank Uhlenhaut
Samtgemeindebürgermeister

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 30 90 10 -2

Bad Sachsa, 01. Juli 2008
wk/He

B E K A N N T M A C H U N G

Über die Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Bad Sachsa zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2009 bis 2013

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2008 die Vorschlagsliste der Stadt Bad Sachsa für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Amtsperiode 2009 bis 2013 beschlossen.

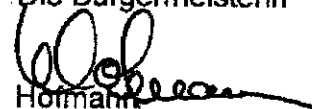
Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

07. Juli bis 15. Juli 2008

im Rathaus, Bismarckstraße 1, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG kann dort gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Bürgermeisterin


Hornmann

Stadt Herzberg am Harz

den 26.06.2008

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Dienstag, den 08.07.2008, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz vom 29.04.2008 - öffentlicher Teil -
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr Scharzfeld
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Hinter der Schule" gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Abwägung und Satzungsbeschluss
8. Bauleitplanung der Stadt Herzberg am Harz; Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg; Abwägung und Feststellungsbeschluss
9. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - Industriegebiet - im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Abwägung und Satzungsbeschluss
10. Betriebsabrechnung 2005, 2006 und 2007 für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Herzberg am Harz und Festsetzung der Trinkwassergebühr
11. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Der Geschäftsführer

Bekanntmachung
gem. § 31 EigBetrVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

**Bestätigungsvermerk
Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)
Friedland, Landkreis Göttingen**

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS), Friedland, unter dem Datum vom 14.05.2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der EigBetrVO Nds. und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) wird wirtschaftlich geführt."

Göttingen, den 14.05.2008

Kanzlei
Illie, Kohne-Jepsen, Lage
Herr Kohne-Jepsen
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt Göttingen hat keine ergänzenden Feststellungen i.S. des § 28 Eigenbetriebsverordnung (I.d.F. vom 08.03.2005) getroffen.
Göttingen, 03.06.2008

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in der Sitzung am 26.06.2008 den Jahresabschluss 2007 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2007 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen mit einer Bilanzsumme von 46.325.211,56 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 werden festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 4.710.740,03 € wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 6.358.162,83 € verrechnet. Der verbleibende Verlustvortrag in Höhe von 1.647.422,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Bericht der Sozietät Illie / Kohne-Jepsen / Lage vom 14.05.2008 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2007 wird mit dem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Göttingen vom 03.06.2008 entgegengenommen.
4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Göttingen werden hiermit gem. § 31 EigBetrVO vom 15.08.1989 (Nieders. GVBl. S. 318) zuletzt geändert am 08.03.2005 (Nieders. GVBl. S. 79) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 04.08.2008 bis 08.08.2008 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Herr Rybarczyk), einzusehen.

Deiderode, den 27.06.2008

gez. Rakete
Geschäftsführer

Satzung

der Feldmarksinteressentenschaft Dorste – Realverband -
über die Aufhebung der Unterhaltungspflicht gemäß § 38 Realverbandsgesetz

§ 1

Die Grabenfläche Grundstück, Flur 7, Flurstück 8, mit einer Fläche von 562 qm in der Gemarkung Dorste ist ausweislich des Grundbuchs von Dorste, Band...16 Blatt...2044 im Eigentum der Feldmarksinteressentenschaft Dorste:

§ 2

Nach dem Rezess der früheren Feldmarksgenossenschaft Dorste vom 12.03.1896 ist die heutige Feldmarksinteressentenschaft verpflichtet, diesen Graben zu unterhalten. Besondere Rechte Dritter an diesem Grundstück sind nicht bekannt.

§ 3

Die in § 2 genannte Unterhaltsverpflichtung wird gemäß § 38 des Realverbandsgesetzes aufgehoben. Das Grabengrundstück ist für die Mitglieder entbehrlich, da es für die Entwässerung nicht mehr benötigt wird. Interessen von Betroffenen oder der Allgemeinheit werden nicht verletzt.

§ 4

Die Grundstücksfläche soll landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzt werden.

§ 5

Diese Satzung ist gemäß § 19 der Satzung des Realverbandes bekannt zu machen.

§ 6


Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am...6. März 2008... beschlossen. Sie tritt am Tage nach Beendigung der Veröffentlichung in Kraft.

Dorste....., den 6. März 2008

Der Vorstand der Feldmarksinteressentenschaft Dorste


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schriftführer

Bekanntmachung der Satzung der Feldmarksinteressentenschaft Dorste über die
Aufhebung der Unterhaltspflicht gemäß § 38 Realverbandsgesetz

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Unterhaltspflicht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 38 Realverbandsgesetz erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz - Az.: I.3.2 – am 26. 05 2008 erteilt worden.

Osterode am Harz , den02. Juli 2008

Feldmarksinteressentenschaft Dorste

Wilhelm Haase
1. Vorsitzender